

Rechtsverordnung

zur Ausführung der Konfirmationsordnung

Vom 12. Dezember 2000 (ABl. 2000 S. A 24)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung der Konfirmationsordnung vom 21. November 2000 Folgendes:

Zu § 2 Abs. 1:

§ 1

Die Integration Hinzukommender in die Konfirmandengruppe erfordert seelsorgerliches Einfühlungsvermögen und pädagogische Sorgfalt. Soweit sie bisher nicht an der Christenlehre, am Religionsunterricht oder an gemeindepädagogischen Angeboten teilgenommen haben, wird die Teilnahme am Religionsunterricht erwartet. Mit den Eltern ist Kontakt aufzunehmen. Den Konfirmanden muss ermöglicht werden, die Kernstücke des christlichen Glaubens, die andere Konfirmanden sich schon zu Eigen gemacht haben, kennen zu lernen und zu verstehen.

§ 6 Abs. 3:

§ 2

Kirchgemeinden, die im Rahmen des konfirmierenden Handelns eine dreijährige Konfirmandenzeit praktizieren, bedürfen dazu der Zustimmung des Superintendenten.

Kirchgemeinden, die eine kürzere Konfirmandenzeit als zwei Jahre anstreben, müssen nachweisen, dass dies durch intensivere Arbeitsformen ausgeglichen wird.

2.1.2.1 AVO KonfirmationsO

Zu § 8 Abs. 1:

§ 3

Wenn mit Vollendung des 14. Lebensjahres Religionsmündige sich selbst anmelden, ohne dass die Eltern diese Entscheidung respektieren und unterstützen, so kann aus seelsorgerlichen Gründen ein späterer Konfirmationstermin angeraten sein. In diesem Falle ist der weiteren Begleitung der Konfirmanden in der kirchlichen Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu § 11 Abs. 2:

§ 4

(1) Bereits zu Beginn der Konfirmandenzeit ist den Konfirmanden zu verdeutlichen, dass sich die Konfirmation auf Grund der persönlichen Annahme der Taufe und des Zuspruches des Segens Gottes für die neue Lebensphase grundlegend von den anderen Feiern an der Schwelle des Erwachsenenalters unterscheidet und deshalb die alleinige Entscheidung für die Konfirmation erwartet wird.

(2) Die Konfirmation ist zu versagen, wenn und solange Jugendliche durch Verhalten, Äußerungen und Handlungsvollzüge Inhalte des Glaubens öffentlich herabwürdigen, Gewalt gegen Mitmenschen praktizieren oder entwicklungspsychologische oder sozialpädagogische Bedenken bestehen.

Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an einer der Konfirmation entgegenstehenden religiösen oder pseudoreligiösen Feier beabsichtigt oder erfolgt ist.

Die Beteiligung an Jugendfeiern im Sinne eines Schuljahrgangsfestes oder eines Familienfestes an der Schwelle zum Erwachsenenalter ist nicht grundsätzlich als der Konfirmation entgegenstehend zu werten.

Zu § 14 Abs. 1:

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
